

# Merkblatt

(Februar 2021)

## **zur Beantragung von Zuschussmitteln für den Einsatz eines „Green Consultant“ im Rahmen des Sonderprogramms „Green Shooting“ der MFG – Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH (MFG)**

### **1. Förderungsgegenstand**

Der Begriff „Green Shooting“ bezeichnet das Anwenden ressourcenschonender Produktionsmethoden in der Filmherstellung. Mit gezielten Maßnahmen zur Optimierung der Produktionsprozesse kann so beispielsweise die vor allem bei aufwändigen Filmproduktionen verursachte große Menge an Treibhausgasemissionen reduziert werden. In Deutschland gibt es dazu noch großen Handlungsbedarf.

Die MFG treibt mit ihrer Initiative „Green Shooting“ die Verankerung der ökologischen Nachhaltigkeit in der Filmherstellung voran, bietet Filmproduktionen Hilfestellungen und sensibilisiert für das Potential der Emissionsreduzierung. Mit Corporate Social Responsibility (CSR), also der freiwilligen Bereitschaft der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, kann eine Branche wie die Filmindustrie auch für andere ein Vorbild für nachhaltiges und ressourcenschonendes Arbeiten sein. Für Unternehmen, die sich freiwillig engagieren und Knowhow anhand eigener Produktionen aufbauen wollen, schafft die MFG mit dem Sonderprogramm „Green Shooting“ ein maßgeschneidertes Maßnahmenpaket mit speziellen Förderangeboten.

Seit dem 2. Quartal 2017 bezuschusst die MFG als erstes konkretes Förderangebot aus dem Sonderprogramm „Green Shooting“ den Einsatz eines Green Consultant zur Optimierung der Produktionsprozesse.

Ein Green Consultant initiiert oder unterstützt maßgeblich bei der Dreh- und/oder sonstigen Produktionsplanung sowie am Set und ggf. in der Postproduktion bis zur Fertigstellung des Films die Implementierung einer ökologisch orientierten Produktionsweise. Er begleitet und motiviert das Team bei diesen Prozessen.

Bezuschusst werden die Kosten für den Einsatz eines Green Consultant bei der Herstellung eines von der MFG produktionsgeförderten Realfilms (szenische oder dokumentarische Formate, keine Animationsfilme).

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Zuschusshöhe kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, jedoch max. 5.000 Euro.

Förderungsfähig ist ausschließlich die Vergütung des Green Consultant, einschließlich anfallender Lohnnebenkosten (es sei denn, die Tätigkeit erfolgt rechtlich zulässig nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis). Sollte der Green Consultant auch weitere Aufgaben bei der Filmproduktion ausführen, sind nur Kosten für seine

Tätigkeit als Green Consultant, nicht aber die auf die weiteren Tätigkeitsbereiche entfallenden Kosten förderungsfähig. Die Kosten für den Green Consultant müssen Gegenstand der Kostenkalkulation und des Finanzierungsplans des von der MFG produktionsgeförderten Films sein. Der Zuschuss für diese ist separat mit dem hierfür zur Verfügung stehenden Antragsformular zu beantragen.

## **2. Antragsberechtigung, besondere Bedingungen**

Antragsberechtigt sind Filmproduktionsfirmen, die einen Green Consultant bei der Herstellung eines von der MFG produktionsgeförderten Films einsetzen wollen.

Für Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen worden ist, können keine Zuschüsse gewährt werden.

Eine Beantragung nach Beginn der Preproduction des von der MFG produktionsgeförderten Films ist ausgeschlossen (es sei denn, der Einsatz des „CO<sub>2</sub>-Rechners für Film- und TV-Produktionen“ seit Beginn der Preproduction kann glaubhaft belegt werden und es wurde vor Beginn der Preproduction ein vorläufiger Antrag (siehe Ziffer 2.5 der „Vergabeordnung für die baden württembergische Filmförderung“ vom 1.07.2020) gestellt).

Eine wesentliche Bedingung dieser Förderung ist neben der Beschäftigung des Green Consultant der Einsatz des von der MFG initiierten „CO<sub>2</sub>-Rechners für Film- und TV-Produktionen“ sowie ein aussagekräftiger Abschlussbericht.

Der MFG ist mit Abschluss der Förderungsvertrages ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung des Abschlussberichts des Green Consultant und dem/der Ergebnis/Auswertung der Nutzung des „CO<sub>2</sub>- Rechners für Film- und TV-Produktionen“ und allen dazugehörigen Daten einzuräumen. Zudem ist eine Zugangsberechtigung zu allen Daten des „CO<sub>2</sub>- Rechners für Film- und TV-Produktionen“ einzuräumen.

## **3. Anträge/Verfahren**

Anträge auf Bezuschussung der Kosten eines Green Consultant können laufend gestellt werden.

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen (inkl. De-minimis Erklärung) sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.

**Die Beantragung eines Zuschusses für den Einsatz eines Green Consultant muss auch bereits parallel zur Beantragung einer Produktionsförderung für den gleichen Film erfolgen.**

Vor Einreichung eines Antrages ist ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MFG durchzuführen. Anträge mit allen zugehörigen Anlagen sind einfach bei der MFG einzureichen.

Mit dem Antrag sind insbesondere auch eine Vita des Green Consultant (aus der sich auch seine Qualifizierung für diese Tätigkeit ergibt) sowie die Erklärung seiner Bereitschaft, diese Tätigkeit im entsprechenden Zeitraum übernehmen zu wollen, vorzulegen.

Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführer der MFG.

Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

Die Ausfertigung und Abwicklung des Zuschussvertrages erfolgt durch die MFG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Förderungsvertrages, Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des von der MFG produktionsgeförderten Films vollständig vorzulegen, ansonsten kann die MFG die Förderung durch einseitige Mitteilung ersatzlos widerrufen.

Sollten sich die Kosten der geförderten Maßnahme verringern, oder eine sonstige Beanstandung des Verwendungsnachweises erfolgen, ist die MFG berechtigt, den Zuschuss (ganz oder teilweise) zu kürzen.

#### **4. Verwendungsnachweis**

Zum Verwendungsnachweis gehören Nachweise über die Durchführung der geförderten Maßnahme, insbesondere:

- Gegenüberstellung Kalkulation und tatsächliche Kosten,
- Belege, ggf. Rechnungen, Zahlungsnachweise,
- Beschäftigungsvertrag des Green Consultant mit Stundennachweisen (soweit dieser weitere Tätigkeiten im Bereich der Filmherstellung übernimmt, ist eine plausible und angemessene Abgrenzung der Kosten und jeweiligen Tätigkeitszeiten/Stundenlisten des Green Consultant zu den Kosten und Tätigkeitszeiten/Stundenlisten der weiteren Tätigkeiten vorzulegen),
- Ergebnis/Auswertung der Nutzung des „CO<sub>2</sub>-Rechners für Film- und TV-Produktionen“,
- ausführlicher und aussagekräftiger Abschlussbericht des Green Consultant über seine Tätigkeit und Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit im Projekt inkl. Fazit, Verbesserungsvorschläge für künftige Projekte etc.
- Vollständigkeitserklärung.

## 5. Förderung als De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Der Gesamtbetrag aller von einem Unternehmen (bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“) erhaltenen De-minimis-Beihilfen darf im laufenden Kalender-/Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalender-/Steuerjahren den Betrag von € 200.000 nicht überschreiten. Einem Unternehmen (bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“), das im laufenden Kalender-/Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalender-/Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen erhalten hat oder erhalten wird, kann also bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur noch diejenige Summe an De-minimis-Beihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des zulässigen Höchstbetrags von € 200.000 ergibt.

Die Kumulierung einer Förderung nach diesem Sonderprogramm mit anderen öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich zulässig. Jedoch dürfen die Zuschüsse nach diesem Sonderprogramm als De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## 6. Sonstiges

**Die Vergabe von Fördermitteln nach diesem Sonderprogramm erfolgt nur im Rahmen der von den Gesellschaftern der MFG für dieses Sonderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel als Projektförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

Der Antragsteller ist von der Antragstellung bis zum Abschluss der beantragten Maßnahme verpflichtet, die MFG unverzüglich zu informieren,

- wenn sich bei der Durchführung der Maßnahme wesentliche Änderungen ergeben,
- wenn er feststellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht mehr erreicht werden kann,

- wenn der von der MFG produktionsgeförderte Film unter- oder abgebrochen wird oder nicht fertiggestellt wird,
- wenn gegen ihn bzw. seine Firma ein Insolvenzverfahren beantragt wird (oder er einen diesbezüglichen Antrag hätte stellen müssen), sowie
- über alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung oder dem Belassen dieser Subvention entgegenstehen.

Ergänzend zu den Regelungen dieses Merkblattes gelten die Bestimmungen des Förderungsvertrages, die auch im Zweifel allein maßgeblich sind.

Ansprechpartner bei der MFG:

Maria Dehmelt  
Produktionsförderung  
0711 90715-408  
dehmelt@mfg.de

Maximilian Höhnle  
Produktionsförderung  
0711 90715-418  
hoehnle@mfg.de

Stuttgart, den 13.11.2020